

Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen

vom 14. Juli 2010

(inkl. Änderungen bis 28. Juni 2017)

Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen

vom 14. Juli 2010

Gestützt auf das Personalstatut vom 12. April 1999 (insbesondere §§ 1 Abs. 3, 14, 18 Abs. 4, 69 Abs. 4 und 74 Abs. 1) erlässt der Stadtrat folgende Vollzugsverordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vollzugsverordnung regelt die Anstellungsbedingungen von städtisch angestellten Lehrpersonen der Volksschule, Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Schulen sowie die Ausübung von weiteren Funktionen im Schulbereich. Sie ergänzt die Bestimmungen des städtischen Personalstatuts sowie das einschlägige kantonale Recht.

II. Bestimmungen für städtische Lehrpersonen

§ 2

Begriff

Als städtische Lehrpersonen gelten

- a) die städt. Volksschullehrpersonen,
- b) die Lehrpersonen der Sonderschulen,
- c) die Lehrpersonen der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Schule Profil.),¹⁰
- d) die Lehrpersonen der Mechatronik Schule Winterthur (nachfolgend MSW),¹⁰
- e) (aufgehoben)¹⁵

§ 3

Anwendung kantonalen Rechts

¹ Die Ausführungsbestimmungen für städtische Lehrpersonen richten sich im Rahmen des Personalstatuts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem kantonalen Recht.

² Für die städt. Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen, inklusive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, gelten die kantonalen Bestimmungen über die Volksschullehrpersonen.⁵

³ Für die Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. gelten die kantonalen Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.¹⁵

⁴ Bestehen keine kantonalen Vorgaben, erlässt der Stadtrat die notwendigen Bestimmungen.

⁵ Die Fristen und Endtermine von Kündigungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 4

Städt. Volksschullehrpersonen

¹ Als städt. Volksschullehrpersonen werden Volksschullehrerinnen und -lehrer bezeichnet, die über ihr festes Pensum hinaus Mehrstunden leisten, sowie solche, die das kantonale Mindestpensum nicht erreichen oder einzelne Fächer unterrichten, ferner Fachpersonen ohne Lehrdiplom. Städt. Volksschullehrpersonen erteilen Pflicht-, Wahl- oder Freifächer oder sonderpädagogische Massnahmen.

² Als städt. Volksschullehrpersonen können angestellt werden:

- a) Lehrpersonen auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, die nebst ihrer Funktion als Klassenlehrperson über die gesetzliche Stundenverpflichtung oder ein Teilpensum hinaus Zusatz- oder Mehrunterricht erteilen,
- b) Lehrpersonen auf Kindergarten-, Primar-, und Sekundarstufe I, welche das kantonale Mindestpensum nicht erreichen oder fachspezifische Stunden erteilen,
- c) Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht (Deutsch als Zweitsprache) erteilen und über die vom Kanton dafür vorgesehene Ausbildung verfügen,
- d) Fachpersonen, die über keine Ausbildung als Lehrperson der Volksschule verfügen, jedoch befähigt sind, fachspezifische Stunden bzw. sonderpädagogische Massnahmen zu erteilen oder bei der Durchführung von Massnahmen unterstützend oder in einem Waldkindergarten begleitend mitzuwirken.⁷

³ Sind die Voraussetzungen für eine Anstellung nach kantonalem Recht erfüllt, ist eine Anstellung als städt. Volksschullehrperson ausgeschlossen.

⁴ Zur Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. c. Personalstatut fordert das Departement Schule und Sport von den anzustellenden Lehrpersonen die für die jeweilige Anstellung notwendigen Diplome und Zulassungen ein. Ausnahmsweise kann bei der Anstellung von Lehrpersonen für die Erteilung eines Vikariates auf die Einforderung von Dokumenten verzichtet werden, wenn die Lehrperson gleichzeitig über eine Anstellung als kantonale Lehrperson in der Stadt Winterthur verfügt.¹⁵

§ 5

Anstellungen für Therapien

¹ Lehrpersonen für Therapien an der Volksschule und an den Sonderschulen werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. Die Mindestlektionenzahl beträgt sechs Stunden pro Woche. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Psychotherapie.

² Ausnahmsweise können bei einem zeitlich beschränkten Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge auch mit weniger als sechs Lektionen für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden.

§ 6¹⁵

Anstellungen für Deutsch als Zweitsprache

¹ Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. Das minimal zulässige Pensum beträgt 20 Stellenprozente.

² (aufgehoben)

³ Pensumsänderungen aufgrund veränderter Kinderzahlen können auch während des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen.

§ 7

Räumlichkeiten für
Therapien und Auf-
nahmeunterricht

Therapien und Aufnahmeunterricht finden grundsätzlich in geeigneten Räumen in der Schule statt. Die Kreisschulpflege kann Ausnahmen bewilligen, wobei kein Anspruch auf eine Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten besteht.

§ 8

Einzelunterricht

¹ Lehrpersonen für Einzelunterricht an der Volksschule werden für eine individuell zu bestimmende Lektionenzahl fest angestellt. Die minimale Verpflichtung beträgt 6 Wochenlektionen bzw. 240 Jahreslektionen.

² Von der Anstellungsinstanz bewilligte Mehrlektionen werden jeweils per Semesterende vergütet; Minderlektionen sind soweit als möglich zu kompensieren.

³ Ausnahmsweise können bei einem zeitlich beschränkten Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge auch mit weniger als sechs Lektionen für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden.

§ 9

Anstellungen für
besondere Fächer

¹ Lehrpersonen für Musikkurse und obligatorischen Schwimmunterricht werden befristet für ein Semester oder ein Schuljahr im Monatslohn angestellt.

² Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport werden unbefristet im Stundenlohn angestellt, wobei das Pensum auf Semester- oder Schuljahresbeginn angepasst werden kann.¹⁵

³ Die Lehrpersonen für besondere Fächer nehmen die in § 7 Abs. 1 lit. a., b. und d. der Lehrpersonalverordnung aufgeführten Aufgaben wahr.¹⁵

§ 9^{bis}

Probezeit¹²

¹ Für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen, inklusive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, gilt eine Probezeit entsprechend der kantonalen Bestimmungen für die Volksschullehrpersonen.

² Für Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW ist eine Probezeit ausgeschlossen.¹⁵

§ 9^{ter}

Altersrücktritt¹²

¹ Der ordentliche Altersrücktritt von städtischen Lehrpersonen an der Volksschule und den städtischen Sonderschulen erfolgt per Ende des Schuljahres, von Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW per Ende des Semesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.¹⁵

² Die Lehrperson kann unter Beachtung der Kündigungsfrist den Verzicht auf eine Weiterbeschäftigung bis Ende Schuljahr bzw. bis Ende Semester erklären. Der Altersrücktritt erfolgt in diesen Fällen per Ende des Monats, in dem

die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet.

³ Eine befristete Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt ist mit Zustimmung der Departementsleitung längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an einer Wiederanstellung besteht. § 14 Abs. 3 PST sowie die Regelungen über die Abfindung, Lohnentwicklung und Lohnfortzahlung finden keine Anwendung.

⁴ Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann unter Einhaltung der für das Verwaltungspersonal vorgesehenen Bedingungen erklärt werden.

§ 10¹⁵

Mitarbeitendenbeurteilung

¹ Die periodische Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für die Volksschullehrpersonen bzw. für die Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

² Die zuständigen gesamtstädtischen Schulbehörden können für die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung ein einfacheres Verfahren vorsehen. Bei Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen bzw. einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 Stellenprozenten kann mit deren Einverständnis auf die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung verzichtet werden. Der Stufenaufstieg erfolgt in diesen Fällen entsprechend den kantonalen Vorgaben für die mit «gut» qualifizierten Lehrpersonen.

§ 11¹⁵

Stundenlohn

¹ Für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen richtet sich die Berechnung des Stundenlohnes nach den für die kantonalen Volksschullehrpersonen geltenden Bestimmungen.

² Grundlage für die Berechnung des Stundenlohnes für die übrigen Lehrpersonen bilden 40 Schulwochen pro Jahr. Im Übrigen erfolgt die Berechnung des Stundenlohns, soweit nicht ein Einheitslohn festgelegt ist, aufgrund der zu leistenden Pflichtlektionen sowie der Einreihung in die Lohnklasse und der persönlichen Einstufung.

§ 11^{bis 15}

Pflichtlektionen

¹ Das Vollpensum für Lehrpersonen für Therapien und Einzelunterricht sowie Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen (inkl. Kindergartenstufe) beträgt 28 Pflichtlektionen.

² Für Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. richtet sich die Anzahl Pflichtlektionen für ein Vollpensum nach der Mittel- und Berufsschullehrer-vollzugsverordnung.

§ 11^{ter}

Lohnkategorien⁴

¹ Die von den kantonalen Einreihungen nicht erfassten städtischen Lehrpersonen werden gemäss Anhang I eingereiht.

² Das Departement Schule und Sport regelt in Absprache mit dem Personalamt, welche Ausbildungen zur Einreihung in eine Lohnkategorie berechtigen.

³ In die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereihte Lehrpersonen ohne entsprechende Grundausbildung erhalten den vom Kanton für Vikarinnen und Vikare ohne Grundausbildung vorgesehenen Anteil an

der Grundbesoldung, soweit im Anhang I keine anderweitige Einreihung vorgesehen ist.

§ 11^{quater}

Verpflegungszulagen⁴ Den städtischen Lehrpersonen werden keine Verpflegungszulagen ausgerichtet.

III. Aus- und Weiterbildung

§ 12

Urlaub¹ Den städtischen Volksschullehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule sowie den Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Sonderschulen wird für Weiterbildung Urlaub gemäss den kantonalen Bestimmungen für Volksschullehrpersonen gewährt.⁵

² Den Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. wird Weiterbildungsurlaub gemäss den Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen gewährt.¹⁵

§ 13

Kostenübernahme¹ ¹ Die Stadt Winterthur übernimmt Kosten von Aus- und Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen an der Volksschule sowie an den Sonderschulen gemäss Anhang II.

² Mit der Bewilligung der Kostenübernahme ist auch die Übernahme allfälliger Vikariatskosten zu regeln.

³ An Kurskosten unter Fr. 100.- werden keine Vergütungen ausgerichtet.

§ 14

Rückzahlungsverpflichtung¹ ¹ Besteht an einer externen Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse, ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen. Mit der Bewilligung der Kostenübernahme sind die Lehrpersonen über die Rückzahlungsverpflichtung zu informieren.

² Für die Höhe der Rückzahlung gelten die Ansätze gemäss Anhang II.

³ Die Anstellungsinstanz kann ausnahmsweise auf die Rückzahlung der Kostenübernahme verzichten, insbesondere bei Austritt infolge unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Stadt.

IV. Supervision

§ 15

Übernahme von Kostenanteilen¹ Die anstellende Behörde bewilligt auf Antrag der betroffenen Person und in Absprache mit dem Departement Schule und Sport in den im Anhang III vorgesehenen Fällen Kostenanteile an eine Supervision von an der Volksschule tätigen Lehrpersonen und Schulleitungen.

V. Übernahme von Verwaltungsaufträgen und Ausübung weiterer Funktionen im Volksschulbereich

§ 16

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen des Abschnitts V. gelten für Verwaltungsaufträge an die städtischen Lehrpersonen und an die kantonal angestellten Lehrpersonen sowie für die Ausübung weiterer Funktionen durch andere Personen im Rahmen des Volksschulunterrichts.

² Für folgende Funktionen werden Verwaltungsaufträge erteilt:

- Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule,
- Fachvorsteherschaften für städtische Lehrpersonen,
- Konvents-Tätigkeiten,
- Funktionen zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) im Unterricht.

³ Eine Funktion zur ICT-Nutzung im Unterricht kann in der Regel nur in der eigenen Schule ausgeübt werden, ausnahmsweise über mehrere Schulhäuser eines Schulkreises.

⁴ Im Übrigen regelt die Zentralschulpflege die Entschädigung und Entlastung von mit ausserordentlichen Aufwendungen verbundenen Aufgaben.

§ 17

Entschädigung und Entlastung¹⁵

¹ Die Entschädigungen werden in Form von Jahrespauschalen, Stundenlohn oder Entlastung in Stellenprozenten vergütet. Die Höhe der Entschädigung für die Verwaltungsaufträge, die weiteren Funktionen sowie die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen in der Zentral- und Kreisschulpflegen ist im Anhang IV geregelt.

² Bei Entschädigung in Form von Entlastung in Stellenprozenten gilt in Bezug auf Treueprämien und Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit das kantonale Dienstalter; die BVG-Pflicht wird durch Anschluss an die kantonale Beamtenversicherungskasse abgedeckt.

§ 18

Erteilung der Verwaltungsaufträge

¹ Die Wahl der gesamtstädtisch wirkenden Fachvorsteherschaften erfolgt durch die Zentralschulpflege auf Vorschlag des Volksschulkonventes.

² Die Übertragung von Funktionen zur ICT-Nutzung im Unterricht und von weiteren Funktionen erfolgt auf Vorschlag der Schulkonferenzen durch die zuständigen Kreisschulpflegen.

§ 19

Pflichtenhefte

Die Zentralschulpflege erlässt Pflichtenhefte für die Fachvorsteherschaften an der Volksschule sowie die Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht.

§ 20

Abrechnungsverfahren

Die Verwaltungsaufträge und die aufgewendeten Stunden für weitere Funktionen sind je per Ende Schuljahr und per Ende Kalenderjahr an das Departement Schule und Sport zu melden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

§ 21

Sitzungsgeldentschädigung

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen von Schulbehörden, anderen Behörden oder Arbeitsgruppen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsauftrag stehen, erhalten die Lehrpersonen die gleichen Sitzungsgelder wie die übrigen Mitglieder.

² Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Zentralschulpflege und der Lehrpersonenvertretung in den Kreisschulpflegen ist im Anhang IV geregelt.¹⁵

§ 22

Kommunale Aufgaben der Schulleitungen

Die Schulleitungen der Volksschule werden im Rahmen des kantonalen Pensums für die Führung des kommunal angestellten Personals pro 100 % angestellte Person, welche der Schulleitung direkt unterstellt ist oder gegenüber welcher eine Weisungsbefugnis der Schulleitung besteht, wie folgt entschädigt:

- a) Hauswartung (nur grösstes Pensum im Schulhaus berücksichtigt) 0.0115 Vollzeiteinheiten (VZE)⁴,
- b) Therapie 0.0175 VZE⁴,
- c) Betreuung 0.0175 VZE⁴,
- d) Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache 0.0175 VZE und
- e) Lehrpersonen für Begabtenförderung 0.0175 VZE¹,
- f) Heilpädagogik (nur städtische Lehrpersonen) 0.0175 VZE⁴,
- g) Sozialpädagogik 0.0175 VZE⁴,
- h) Klassenassistenz 0.0175 VZE⁴.

§ 23

Mitarbeit in Tagesstrukturen

Personen, welche einen genügenden Bezug zu einer Schule aufweisen, werden für ihre Mitarbeit in den Tagesstrukturen über den Mittag mit einem Einheitsansatz, welcher vom Stadtrat festgelegt wird, pro geleistete Stunde entschädigt. Die Anstellung dieser Personen erfolgt durch die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Schulleitung; entschädigt werden nur die effektiv geleisteten Mittagseinsätze.

§ 24

Schulindizierte Betreuung

Personen für die schulindizierte Betreuung während der Blockzeiten werden mit dem für die Mitarbeit in den Tagesstrukturen geltenden Einheitsansatz gemäss § 23 entschädigt.

§ 24^{ter}

Aufgabenstunden⁵

Personen für die Erteilung von Aufgabenstunden auf der Primar- und Grundstufe werden mit einem Einheitsansatz, welcher vom Stadtrat festgelegt wird, pro geleistete Stunde entschädigt.

VI. Verwaltungsaufträge an der MSW und der Schule Profil.¹⁰

§ 25

Verwaltungsaufträge
an die Schule Profil.¹⁰

¹ Den Abteilungsleitungen der Schule Profil. wird eine Funktionszulage in der Höhe der Hälfte der Zulage gemäss § 12 Abs. 3 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung ausgerichtet.

² Die Schule Profil. verfügt über insgesamt 67 Entlastungslektionen für die Abteilungsleitungen und einzelnen Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben; die Details sind im Anhang V geregelt.

³ Im Übrigen regelt die Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen.

§ 26

Verwaltungsaufträge
an der MSW¹⁰

¹ Die Entschädigungen für die Schulleitungsstellvertretung, die Abteilungsleitung und die Abteilungsleitung-Stellvertretung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

² Für die Abgrenzung der Aufgaben der Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA und obA gelten die Richtlinien der Bildungsdirektion.

³ Im Übrigen regelt die Kommission Mechatronik Schule Winterthur¹⁰ die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 13 bis 15 auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

² Die §§ 13 bis 15 werden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen separaten Beschluss in Kraft gesetzt.

§ 28

Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsverordnung aufgehoben:

- a) §§ 89 bis 95 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999,
- b) Reglement über die Verwaltungsaufträge an Lehrpersonen mit Anhang vom 28. Juni 2006,

- c) Beschluss des Stadtrates betr. die Anstellungsbedingungen der städtischen Fachlehrpersonen vom 26. Oktober 2005 (SRB-Nr. 2005-2151),
- d) Beschluss des Stadtrates betr. Lohnordnung für Deutsch als Zweitsprache-Unterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 9. April 2008 (SRB-Nr. 08.540-1).

Winterthur, 14. Juli 2010

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: E. Wohlwend

Der Stadtschreiber: A. Frauenfelder

-
- ¹I. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 27. Oktober 2010, in Kraft ab Schuljahr 2010/11
 - ²II. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 30. März 2011, in Kraft ab Schuljahr 2010/11
 - ³III. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 30. Mai 2012, in Kraft ab Schuljahr 2012/13
 - ⁴IV. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 4. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2012
 - ⁵IV. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 4. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2013
 - ⁶V. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 18. September 2013 in Kraft seit Rechtskraft des Beschlusses
 - ⁷V. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 18. September 2013, in Kraft ab Schuljahr 2013/14
 - ⁸V. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 18. September 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013
 - ⁹VI. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 22. Oktober 2014, in Kraft ab Schuljahr 2014/15 (1. August 2014)
 - ¹⁰VI. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 22. Oktober 2014, in Kraft seit 1. September 2014
 - ¹¹aufgehoben per Ende Schuljahr 2010/2011
 - ¹²VII. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 9. Dezember 2015, in Kraft seit 1. Februar 2016
 - ¹³VIII. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 22. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016
 - ¹⁴IX. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 5. April 2017, in Kraft ab Schuljahr 2017/18 (1. August 2017)
 - ¹⁵X. Nachtrag Beschluss Stadtrat vom 28. Juni 2017, in Kraft ab Schuljahr 2017/18 (1. August 2017)

Anhang I zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010⁵

Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Integrierte Sonderschulung	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-/Physio- /Ergo- und Bewegungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	IV	11.01
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	V	12.02

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung	III	10.01
B) Volksschule	Schulleitung plus/ Tages-schule	alle Stufen	mit Schulleitungsausbildung	V	12.02
			ohne Schulleitungsausbildung	IV	12.01
	Aufnahmeunterricht	Kindergarten	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	II	9.03
		Primar- und Grundstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.				
	Exploratio	alle Stufen	mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung	III	10.01
	Blockflötenkurse	alle Stufen	mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung	III	10.01
			ohne pädagogische Ausbildung	80 % von III	80 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung	75 % von III	75 % von 10.01
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung)	alle Stufen	J+S-Leiterkurs		Fr. 10.- pro erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung)
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik	alle Stufen	Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung	I	9.01
	Klassenassistenz	alle Stufen	Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus/-Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinderteninstitutionen)	80 % von I	80 % von 9.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Begleitperson Waldkindergarten ⁷	Kindergarten	Erfahrung in Kindererziehung, wenn möglich Aus- und Weiterbildung in pädagogischen Bereichen	80 % von I	80 % von 9.01
	Kursleitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung	IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn)	11.01 St. 3
C) Profil. Berufsvorbereitung Winterthur	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Se-		24.20

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			kundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.21
	Schulleitungen		mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung mit Managementkompetenzen		24.21

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
D) Erwachsenenbil- dung (aufgehoben) ¹⁵					

Anhang II zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

A. Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen	Kostenanteil Stadt
Weiterbildungskurse für Lehrpersonen und Schulleitungen	mit direktem Bezug zum Beruf	alle	max. 50 % der Vikariatskosten 40 - 75 % der Kurskosten
Teilnahme an Tagungen (Veranstaltungen zu einem aktuellen Thema, welche sich an ein grosses Publikum wenden)	mit Bezug zum Beruf	alle	100 % der Tagungsgebühren und Vikariatskosten
Zertifikatslehrgänge PHZH und HfH ⁴		ab 10 Lekt.	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 - 75 % der Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge
		unter 10 Lekt.	keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) 20 - 50 % der Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge
Zertifikatslehrgänge anderer Institutionen	mit Bezug zum Beruf	ab 10 Lekt.	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 – 75 % der Kurskosten
		unter 10 Lekt.	keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) 20 - 50 % an Kurskosten
	ohne Bezug zum Beruf	alle	Keine Kostenbeteiligung
Schulleiter/innen-Ausbildung PHZH	Basisausbildung und Zusatzmodule	In Winterthur als Schulleitung angestellt oder Anstellung in Aussicht gestellt	max. 15 Tage Vikariatskosten 50 % der Kurskosten (Rest wird von Kanton übernommen)
		Keine Anstellung und keine Anstellung in Aussicht als Schulleitung	Keine Beteiligung, bei nachträglicher Anstellung kann Gemeindeanteil beantragt werden.
Berufsbegleitende Ausbildung		ab 10 Lekt.	max. 15 Tage Vikariatskosten pro Schuljahr

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen	Kostenanteil Stadt
Schulische/r Heilpädagoge/in			50 % der Kurskosten
		unter 10 Lekt.	Keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) 10 % an Kurskosten
Ausbildung / Erwerb einer Zusatzqualifikation / MAS (ohne SL-Ausbildung) (ohne Zertifikatslehrgänge NDS)	mit Bezug zum Beruf	alle	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 - 75 % an Kurskosten
	ohne Bezug zum Beruf	alle	keine Beteiligung
Englisch Ergänzungsstudium	Ergänzungsstudium und Praxisteil Auslandsaufenthalt (Assistant Teachership: 2 Wo während Schulferien plus 1 Wo während der Unterrichtszeit)	Alle LP, welche Englisch an der Primar- oder Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden und noch kein Diplom besitzen	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 – 75 % des Kurskostenanteils der Lehrperson ⁷
Englisch Nachqualifikation	Nachqualifikation: Kurse Sprach-, Methoden- und Unterrichtskompetenz, Praxisbezogene Reflexion	Amtierende LP, welche Englisch an der Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden.	max. 5 Tage Vikariatskosten ⁷
Intensivweiterbildung		Lehrpersonen mit mindestens zehn vollendeten Dienstjahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 %.	3 Wochen Intensivweiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit, 10 vikariatsbesetzte Schulwochen (die Vikariatskosten gehen zu Lasten Kanton / Gemeinde) 50 % der Kurskosten.
Weiterbildung im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation/Erwerb fachspezifischer Kompetenzen		von KSP verordnet	100 % der Kurskosten und 100 % Vikariatskosten
		Von KSP empfohlen	30 % bis 50 % an Kurskosten nach Absprache mit KSP, 100 % Vikariatskosten
Kurse Schule und Weiterbildung (swch) während der Sommerferien		Volksschullehrpersonen	keine Beteiligung (Bildungsdirektion übernimmt 50 % der Kosten)
		Städt. Lehrpersonen	50 % der Kurskosten
Intensivweiterbildung für Beauftragte Schule und Computer	Ausbildung in den Bereichen Erwachsenenbildung und	Beauftragte Schule und Computer neu in der Funkti-	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen	Kostenanteil Stadt
	Kursleitung	on	
Jährliche Weiterbildung für Beauftragte Schule und Computer		Beauftragte Schule und Computer	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten

Rückzahlungsverpflichtung

übernommene Kosten Fr.	Abbruch der Schulung Austritt während Schulung	Austritt nach Abschluss der Schulung			
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr
bis 5'000	50 %	25 %	-	-	-
5'001 – 10'000	100 %	50 %	30 %	-	-
10'001 - 25'000	100 %	80 %	60 %	40 %	-
25'001 – 50'000	100 %	100 %	80 %	60 %	40 %
Mehr als 50'000	100 %	100 %	100 %	80 %	60 %

Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamten von der Stadt übernommenen Kosten inkl. Vikariatskosten.

B. Übernahme von Personalweiterbildungskosten an städtischen Sonderschulen

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigtes Personal	Kostenanteil Stadt
Weiterbildungskurse	mit direktem Bezug zum Beruf (z.B. Tageskurs)	alle	40 - 75 % der Kurskosten 40 - 100 % der Vikariatskosten Entscheid DSS
Teilnahme an Tagungen (Veranstaltungen zu einem aktuellen Thema, welche sich an ein grosses Publikum wenden)	mit Bezug zum Beruf	alle	100 % der Tagungsgebühren und Vikariatskosten
Fachspezifische Weiterbildungen für MA Sonderschulen		Besuch verordnet	100 % der Kurskosten und 100 % Vikariatskosten
		Besuch empfohlen	30 % bis 50 % an Kurskosten, 100 % Vikariatskosten
Zertifikatslehrgänge PHZH und HfH ⁴ <i>NDS / CAS - Lehrgänge</i>		ab 10 Lekt.	40 - 75 % an Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge max. 15 Tage Vikariatskosten
		unter 10 Lekt.	20 - 50 % der Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
Zertifikatslehrgänge anderer Institutionen <i>NDS / CAS - Lehrgänge</i>	mit klarem Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	ab 10 Lekt.	40 - 75 % an Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
		unter 10 Lekt.	20 - 50 % an Kurskosten keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
	ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	alle	Keine Beteiligung
Berufsbegleitende Ausbildung Schulische/r Heilpädagog/in		ab 10 Lekt.	50 % an Kurskosten Max. 15 Tage Vikariatskosten pro Schuljahr
		unter 10 Lekt.	10 % an Kurskosten Keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
Persönliche Weiterbildung (im Hinblick auf eine berufliche Veränderung / Entwicklungsplanung		alle	keine Kurskostenbeteiligung keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
	bei gesundheitlicher	alle	nach Beurteilung DSS

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigtes Personal	Kostenanteil Stadt
	Indikation (Prävention)		unter Beizug der städtischen Personalberatungsstelle
Führungsausbildung für Schul-/Institutionsleitungen	Basisausbildung und Zusatzmodule Supervisionsausbildung Case- und Krisenmanagement Personalführung- und Administration, betriebswirtschaftliche Ausbildungen	als Schulleiter/in oder in leitender Funktion (Schulleitungsstellvertretung, Abteilungsleitung, Fachbereichsleitung) an städtischer Sonderschule angestellt	100 % der Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
Weiter-/Ausbildung Erwerb einer Zusatzqualifikation	mit klarem Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	alle	40 % - 75 % an Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
	ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	alle	keine Beteiligung an Kurskosten keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
Englisch Ergänzungsstudium	Ergänzungsstudium und Praxisteil Auslandsaufenthalt (Assistant Teachership 2 Wo während Schulferien plus 1 Wo während der Unterrichtszeit)	Alle LP, welche Englisch an der Primar- oder Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden und noch kein Diplom besitzen	max. 15 Tage Vikariatskosten, 40 – 75% des Kurskostenanteils der Lehrperson ⁷
Englisch Nachqualifikation	Nachqualifikation: Kurse Sprach-, Methoden und Unterrichtskompetenz, Praxisbezogene Reflexion	Amtierende LP, welche Englisch an der Sek unterrichten oder unterrichten werden.	max. 5 Tage Vikariatskosten ⁷
Religion und Kultur weitere Ausbildungen für Unterrichtsfächer nach Weisung des VSA		Alle LP, welche ein entsprechendes Fach an der Sonderschule unterrichten oder unterrichten werden.	40 - 75 % an Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
Intensivweiterbildung		Lehrpersonen an Städtischen Sonderschulen mit mindestens zehn vollendeten Dienstjahren und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %	3 Wochen Intensivweiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit, 10 vikariatsbesetzte Schulwochen (die Vikariatskosten gehen zu Lasten Gemeinde) 50 % der Kurskosten.

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigtes Personal	Kostenanteil Stadt
Weiterbildung im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation		von Schulleitung verordnet	100 % der Kurskosten 100 % Vikariatskosten
		von Schulleitung empfohlen	30 - 50 % an Kurskosten 100 % Vikariatskosten
Kurse Schule und Weiterbildung während der Schulferien		alle Mitarbeitenden der Sonderschulen	50 % der Kurskosten
Intensivweiterbildung für Beauftragte Schule und Computer	Ausbildung In den Bereichen Erwachsenenbildung und Kursleitung	Beauftragte Schule und Computer neu in der Funktion	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten
Jährliche Weiterbildung für Beauftragte Schule und Computer		Beauftragte Schule und Computer	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten

Rückzahlungsverpflichtung

übernommene Kosten (Vikariats- und Kurskosten) Fr.	Abbruch der Schulung Austritt während Schulung	Austritt nach Abschluss der Schulung			
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr
bis 5'000	50 %	25 %	-	-	-
5'001 – 10'000	100 %	50 %	30 %	-	-
10'001 - 25'000	100 %	80 %	60 %	40 %	-
25'001 – 50'000	100 %	100 %	80 %	60 %	40 %
Mehr als 50'000	100 %	100 %	100 %	80 %	60 %

Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamten von der Stadt übernommenen Kosten inkl. Vikariatskosten.

Anhang III zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen

Supervisionsgrund	Anteil Stadt
Beratung/Notfälle	bis 100 % bei Lehrpersonen der Volksschule in Absprache mit Kreisschulpflege
Burnout	50 %
Weiterbildung	30 %
Probleme bei der Zusammenarbeit im Team-teaching	30 % bis 50 %, je nach Situation
Im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation	• 100 % bei Anordnung durch Kreisschulpflege • 30 % bis 50 % bei Empfehlung durch Kreisschulpflege

Anhang IV zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigen Verwaltungsaufträgen wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.⁸

I. Fachvorsteherschaften und Konventstätigkeiten

A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule Pro Schuljahr

- Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar 3'500.--¹³
- Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit 3'500.--
- Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft 3'500.--
- Aufzählung 4 aufgehoben¹¹
- Aufzählung 5 aufgehoben¹³
- Aufzählung 6 und 7 aufgehoben¹¹
- Aufzählungen 8, 9 und 10 aufgehoben⁹
- Fachvorsteherschaft Musikinstrumente 3'500.--

B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

- Aufzählung 1 aufgehoben⁴
- Fachvorsteherschaft Begabungs- und Begabtenförderung 5'000.--²

C. Aufgehoben¹¹

II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

- Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe)¹⁴
- Grundpauschale 2'470.--
- Pauschale für zusätzlichen Standort 390.--
- Pauschale für Kindergartenklasse 65.--
- Pauschale pro Primarklasse 520.--
- Pauschale pro Sekundarklasse 650.--
- Pauschale pro Informatikraum (nur Sekundarstufe) 1'300.--

III. Vertretungen in der Zentralschulpflege⁸

- Vertretung der Schulleitungen
- Entlastung Stellenprozente 11
- Vertretung der Lehrpersonen
- Entlastung Stellenprozente 11¹⁵

- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen
(bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinander-
folgenden Sitzungen der Zentralschulpflege)
Entlastung Stellenprozente 11
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen
(bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinander-
folgenden Sitzungen der Zentralschulpflege)
Entlastung Stellenprozente 11¹⁵

IV. Vertretungen in den Kreisschulpflegen¹⁴

- Vertretungen der Lehrpersonen 30.--/Std.

V. Weitere Funktionen¹⁴

- Keramikofen-Betreuung 50.--/Std

2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

1. aufgehoben.³
2. Beauftragte Schule und Computer werden städtisch angestellt, wobei eine Arbeitsstunde einer Entschädigung von Fr. 65.-- entspricht.¹⁴
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Abteilung Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.³

Anhang V zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

Entlastungslektionen Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

1. Den Abteilungsleitungen werden folgende fest zugeteilten Entlastungslektionen gewährt:

Abteilungsleitung	Anzahl Entlastungslektionen
Schulische Berufsvorbereitung (SG)	8
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Grüze (PSG)	10
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Wülflingen (PSW)	8
Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung Grüze (SIG)	6
Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung Grüze/Wülflingen (BPG/BPW)	10

2. Die Schule Profil. verfügt über einen Pool von 25 Entlastungslektionen, aus welchem das Departement Schule und Sport den Abteilungsleitungen nach Bedarf individuelle Entlastungslektionen zusätzlich zu den gemäss Ziff. 1 fest zugeteilten Lektionen gewähren kann. Bei der Verteilung zu berücksichtigen sind insbesondere die Anzahl Klassen, die Klassengrössen und die abteilungstypischen Belastungsfaktoren.

20170814